

wil vnbezalet lassen E.G. seliglickh belonen, so wollen wirs mit begehlichen vnd vnderthenigen dinsten vmb dieselbe E.G. nach erstreckunge vnsers vormögens tzuuordinen allzeit willig vnd gevlossen sein. Geben zw Meissen dinstags in österlichen feiertagen Anno domini 2c. XXIII.

Johannes von gots guaden bischoff zw Meyssem.

E. F. G. vnderthenige ganz willige

Thumprobst techendt vud capittel dosselbst.

Abschrift in Grundmann Collectan. z. Meissn. Gesch. II. 232. In gleicher oder ähnlicher Weise ergingen. Schreiben an eine grössere Anzahl geistlicher und weltlicher Herren und mehrere Städte.

No. 1383. 1524. 16. Juni.

B. Johann, Ernestus von Schleinitz Domprobst, Joannes Hennigk Dechant, Caspar von Salhausen Senior, Nicolaus von Heinitz Doctor, Eustachius Burggraf von Leisnig, Donatus Groß Doctor, Joannes von Maltitz, Heinricus Monch, Julius Pflugk, Georgius von Reinspergk Cantor, Benno von Heinitz Custos und Paulus Schwoffheim Doctor, alle Domherren bekennen, dass der durchlauchte vnd hochgeborne fürste vnd her her Georg hertzog zu Sachsen 2c. vns tausent gulden, welche sein f. gn. in irem testament zu dem seligen vnd loblichen wergke der canonisation vnd erhebung des heil. bischoffs Bennen, das goth lob nunhmal geschien, testiret vnd geordenet vbermachen zustellen vnd dorüberzcelen hath lassen, welche tausent gulden wir also entpfangen vnd in dinstlichen vnderthenigen dancke angenommen haben. Gereden vnd geloben vor vns vnßere nachkommende bischoffe vnd thumhern, das wir forthy vnd zu ewigen geezeiten vnd ap auch solche 1^m gulden in hochgedachts vnsers g. hern nach seiner f. gn. sterblichen abgang, welchen goth in soliche lengerung spare, testament und letzten willen befunden wurde, das wir dieselbigen von s. f. gn. erben ader testamentarien nicht mhanen nach fordern wollen. Des zu mehr vnd vnbeharlicher sicherhayt 2c. Geschiehen vnd geben zu Meissen am tag des heyl. vaters bischoffen Bennonis der do ist der sechzehende tag des monnats Junii im XXIII jar der myner zcael.

Adelung Meissn. Urkunden III. 128.

No. 1384. 1385. 1524.

Der Rath zu Nürnberg quittirt am 5. Jan. über die vom B. Johann für die 2. Frist des 2. Jahres zu Unterhaltung des Reichsregiments gezahlten 45 rhein. Gülden in Gold, der Rath zu Esslingen Sonnabends nach Epydii (3. Sept.) über vom B. Johann empfangene 45 Gülden in Batzen, je 16 für einen Gulden gerechnet, auf die 1. Frist des Nürnberger Jahresanschlugs zu Unterhaltung des Reichsregiments und Kammergerichts.

Zwei Origg. auf Perg. mit den Stadtsiegeln im K. Haupt-Staatsarchiv.

No. 1386—89. 1526. 1527.

Der Rath zu Esslingen quittirt am 16. Juni 1526 über vom B. Johann empfangene 45 Goldgülden, welche derselbe nach dem Nürnberger Reichsabschied auf das 3. und 4. Quartal zu Unterhaltung des Reichsregiments und Kammergerichts zu zahlen verpflichtet gewesen; am 2. Jan. 1527